

Vorab per Fax 0911 / 216 15 72

Herrn Redakteur
Michael Kasperowitsch
Marienstraße 9-11
90402 Nürnberg

Telefon 089 / 55 26 68 - 0
Telefax 089 / 55 26 68 - 55

email kanzlei@rechtsanwalt-veauthier.de
home www.rechtsanwalt-veauthier.de

Register-Nr. 16/12545

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

München, 10. Juni 2016/

Az.: VR 5524 (Fall 10) Registergericht München
Edmund Liepold wegen
Sudetendeutsche Landsmannschaft-Bundesverband e.V.

Anmeldung auf Vorstandswechsel und Satzungsänderung vom 27.02.2016

hier: Ihr Artikel vom 29.02.2016

Sehr geehrter Herr Kasperowitsch,

ob gewollt oder ungewollt – Ihr Artikel vom 29.02.2016 in den Nordbayerischen Nachrichten »Versöhnlicherer Kurs« (Anlange) ist mit Eingangsstempel des Registergerichts vom 17.05.2016 Teil der Vereinsregisterakte des Sudetendeutsche Landsmannschaft – Bundesverband (abgekürzt SL e.V.) e.V. geworden.

Die Rechtsanwälte Dr. Herrmann und Mey versuchen, bevollmächtigt von Posselt und Hörbler beim Registergericht München, die Eintragung der angemeldeten Vorstände und der Satzungsänderung durchzusetzen.

1. Weil dem Posselt-Anwalt Dr. Herrmann überzeugende juristische Argumente fehlen, versucht er das Registergericht mit Ihrem einseitig und tendenziös zielgerichteten Zeitungsartikel vom 29.02.2016 zu beeindrucken, der erst jetzt hier aufgefallen ist.
2. Nach mittlerweile **4 Niederlagen bis hinauf zum Bundesgerichtshof** soll das Registergericht auf Herrn Posselt hören und die Satzungsänderung und Änderung des Vorstandes ins Vereinsregister **eintragen, damit Posselt seine politischen Wahnvorstellungen als (noch) Bundesvorsitzender des SL e.V. umsetzen kann.**
3. Gewiss zeugt es nicht von der Professionalität des Posselt-Anwaltes, wenn dieser in der **causa Satzungsänderung und Vorstandsänderung** mit einem (tendenziös einseitig zielgerichteten) Zeitungsartikel der Nordbayerischen Nachrichten seine **juristische Hilflosigkeit** unterstreicht.

Hätte er die geläufigen Arbeitsmittel der Rechtsanwälte (vorhandene Fachliteratur und Judikatur) in die Hand genommen, dann wäre ihm selbst, seinen Auftraggebern und insbesondere dem schon genug gebeutelten SL e.V. einschließlich der Sudetendeutschen die neuerliche Blamage und die nicht geringe Belastung der Vereinskasse erspart geblieben.

4. Aber, was soll der Posselt-Anwalt Dr. Herrmann in der juristischen, insbesondere vereinsrechtlichen Fachliteratur und Judikatur herumsuchen, wenn ein möglicherweise vorhandenes juristisches Gespür ihm sagt, dass darin für seine Zwecke nichts Verwertbares bereitgehalten wird, die die **zutiefst vereinschädigende Vereinsführung der Herren Posselt, Hörbler, Ortman** zu rechtfertigen.

5. Da hat doch tatsächlich das **Bayerische Oberste Landesgericht am 25.01.2001**, also vor über 15 Jahren in einer anderen **causa Satzungsänderung/Zweckänderung des SL e.V.** schon entschieden.

Das Registergericht hatte eine „Änderung des § 3 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung“ eingetragen. Ein Mitglied verlangte die Löschung, weil die Änderung eine Zweckänderung sei und die hierfür erforderliche Zustimmung aller Mitglieder fehle.

Das Landgericht und nachfolgend das Bayerische Oberstes Landesgericht verneinten das Vorliegen einer Zweckänderung. Begründet wurde dies wie folgt:

»Die grundlegende Zielrichtung des Vereins (*gemeint ist der Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e.V.*), **auf eine Kompensation für die im Zuge der Vertreibung verlorenen Vermögenswerte hinzuwirken, ist nicht aufgegeben worden.** Auch nach der neuen Formulierung **ist auf "eine Rückgabe des konfiszierten Vermögens auf der Basis einer gerechten Entschädigung" hinzuwirken.** Die Änderung betrifft nur die Modalität, wie dieses Ziel unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen angestrebt werden soll.

Dies ist schon daraus ersichtlich, dass der in § 3 Abs. 1 Buchstabe b bestimmten Zweck, **der Rechtsanspruch auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppe durchzusetzen, nicht geändert** wurde. «

6. Dem (damaligen) **Präsidenten der Bundesversammlung Rechtsanwalt Vogler ist dieser Beschluss vom 25.01.2001 bekannt.** Er wusste also, dass die Bundesversammlung über die vom Bundesvorstand (Posselt) beantragte Zweckänderung nicht beschließen durfte, weil hierfür die Zustimmung aller Mitglieder gesetzlich vorgeschrieben ist. Er **durfte diesen Antrag des Bundesvorstandes nicht auf die Tagesordnung setzen** und schon gar nicht am 28.02.2015 über den neuen Antrag des Bundesvorstandes vom 27.02.2015 abstimmen lassen.
7. Der ehemalige **Präsident Rechtsanwalt Vogler ist der Hauptverantwortliche und Hauptschuldige** für das auf Initiative des ebenso **mitverantwortlichen und mitschuldigen Bundesvorstandes** seit dem 28.02.2015 über die Sudetendeutsche Landsmannschaft hereingebrochene Desaster.
8. Zur Sitzung der Bundesversammlung am 27. Februar/28.02.2016 hat der Bundesgeschäftsführer Lippert ohne Legitimation ungültig eingeladen.

Wegen dieses Einberufungsmangels hat der Alterspräsident Edmund Liepold die von ihm am 27.02.2016 aufgerufene Sitzung nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit pflichtgemäß und unangreifbar die Sitzung beendet.

Der Sudetendeutsche Bauer Edmund Liepold hat dem Sudetendeutschen Rechtsanwalt gezeigt, was Recht ist, nämlich das Gegenteil von dem, was RA Vogler abgeliefert hat!

9. Dieser Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts sorgt auch für weitere Klarheit:

Einfache Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB),

Zweckänderungen die Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB).

Na, sehr geehrter Herr Kasperowitsch!

Da werden Sie den Vorspann Ihres Artikels aber ändern müssen, wenn Sie sich nicht weiter dem **Verdacht, Repräsentant einer Lügenpresse zu sein**, aussetzen wollen.

Denn Sie haben nicht hinreichend recherchiert, um sich eine tendenziös einseitig zielgerichtete Berichterstattung zu ermöglichen, mit der Sie die Vertriebenen und die Sudetendeutschen an den Pranger stellen, wenn diese den politischen Wahnvorstellungen eines Herrn Posselt nicht folgen wollen.

»... die Sudetendeutsche Landsmannschaft... hat sich von kriegerische klingenden Formulierungen ihrer Satzung wie der „Wiedergewinnung der Heimat“ im benachbarten Tschechien und dem „Recht auf Wiedergabe des konfiszierten Eigentums“ verabschiedet. «

Nach Ihrer gezielt falschen Darstellung schützen das Registergericht München, das Landgericht München I und am 25.01.2001 auch das Bayerische Obersten Landesgericht die

„kriegerisch klingenden Formulierungen in der Satzung des SL“.

Sie sollten Ihren Lesern die hier offenbarten Tatsachen nicht länger verheimlichen und mit der Wahrheit nicht länger zurückhalten.

Leser und Inserenten haben Anspruch darauf, von einer Zeitung und den Autoren in der Berichterstattung fair behandelt zu werden, also gestützt auf ehrliche und gewissenhafte Recherche.

Können Ihre Leser, die Inserenten Ihrer Zeitung, der Alterspräsident Edmund Liepold und die Sudetendeutschen damit rechnen, dass Sie und Ihre Zeitung **Ihre Falschdarstellung** in Ihrem Artikel vom 29.02.2016 **gut sichtbar in der übernächsten Ausgabe** der Nordbayerischen Nachrichten **richtigstellen** und dabei die **Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zum Vereinszweck des SL e.V. respektieren**? Das ist geboten.

Ihre schriftliche Bestätigung erwarte ich für den Alterspräsidenten Edmund Liepold **bis spätestens Montag, den 13.06.2016**. Die Frist entspricht Ihrer Zeitplanung. Sie haben schon am 29.02.2016 über die Sitzung vom 27.02.2016 berichtet. Ihre eigenen Zeitvorgaben sind dabei also berücksichtigt..

Lassen Sie die Frist verstreichen, werden Sie mit den üblichen Konsequenzen rechnen müssen, wenn es gilt, der Wahrheit eine Gasse zu bahnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Veauthier

Rechtsanwalt

Anlage Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 25.01.2016